2. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14, [Nr. 32], sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 27.02.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§1 Bürgerbudget

Um die Mitbestimmung und Gestaltung des Ortsbildes zu stärken, beteiligt die Gemeinde Wustermark ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Budgets

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000.00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

2. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§3 Vorschlagsrecht

1. Jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, einen Vorschlag für das Bürgerbudget einzureichen.

Die Vorschläge sind an die Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, E-Mail: buergerbudget@wustermark.de zu richten.

- 2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch eingereicht werden.
- 3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
- 4. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

ANLAGE 2

§7 Abstimmung

- 1. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen besteht die Möglichkeit, über die zur Abstimmung gestellten Vorschläge abzustimmen. Die Gemeindevertretung beschließt vor der Vorschlagssammlung den Abstimmungszeitraum.
- 2. Für die Abstimmung stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Im Rathaus der Gemeinde Wustermark Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 - b. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
 - c. Beantragung Abstimmungsunterlagen unter <u>buergerbudget@wustermark.de</u>
- 3. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- 4. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Stimmen. Diese können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
- 5. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- 6. Soweit Vorschläge gemäß den Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
- 7. Zuschussfinanzierungen können, auch wenn sie bereits zu den Gewinnervorschlägen gehörten, jährlich erneut als Vorschlag für das Bürgerbudget beantragt werden.

§8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

- Die Gemeinde Wustermark informiert die Öffentlichkeit umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Möglichkeiten zur Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
- 2. Im Rahmen der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses werden die Einreicher der Gewinnervorschläge öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung darf nicht ohne Einverständnis des Einreichers erfolgen.

§9 Umsetzuna

- 1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen (z.B. Nachrücker) und ggf. Übertragung der Mittel in das darauf folgende Jahr entscheidet die Gemeindevertretung.
- 2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.